

Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl



Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung
Bahnhofgürtel 85
8021 Graz

Betreff: Stellungnahme zu GZ 2.0/N1/107/2008 vom 170908, zugestellt am 190908

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich meines Namensänderungsantrags vom 7.8.2008 gebe ich zu o.a. GZ folgende

Stellungnahme

in offener Frist ab:

I. Wie den beiliegenden Befundungen und Bestätigungen sowie Bildern (Beilage 6 und 7) sowohl auf offiziellen Dokumenten als auch privater Natur zu entnehmen ist, lebe ich seit geraumer Zeit als Frau und habe mich aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem weiblichen Geschlecht zuzugehören, **geschlechtskorrigierenden Maßnahmen** unterzogen, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des weiblichen Geschlechts geführt haben. So wurde mittels Laserbehandlungen und (einmaliger) Nadelepilation seit dem Jahr 2005 der gesamte Bartwuchs sowie das Brusthaar entfernt und somit ein weibliches Hautbild erzeugt (Beilage 1 und 2). Die restliche - dem weiblichen Typus entsprechende - Körperbehaarung wurde und wird epiliert. Mittels Einnahme von (weiblichen) Phytohormonen und gezielter sportlicher Aktivität beträgt die Oberweite etwa Körbchengröße „B“, wurden die ohnedies weichen Gesichtszüge noch femininer etc. (Beilage 3). Mittels logopädischer Therapie wurde das sekundäre Geschlechtsmerkmal Stimme verweiblicht (Beilage 4 und 5). Dass sich an meinem Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts mehr ändern wird ist insb. aus den dargelegten geschlechtskorrigierenden Maßnahmen, der bereits erfolgten Namensänderung, dem längeren Leben im sozialen Geschlecht allgemein etc. zu schließen. Obwohl weder gesetzlich noch hg gefordert habe ich mich hinsichtlich Laserbehandlung und Nadelepilation faktisch geschlechtskorrigierenden Operationen unterzogen.

Entsprechend der Judikatur des VwGH (VwGH 95/01/0061) ist als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich **geschlechtskorrigierenden Maßnahmen** unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird. **Weder Gesetz noch Judikatur verlangen geschlechtsanpassende Operationen (gaOp), um eine Person rechtlich ihrem Identitätsgeschlecht zuzuordnen.** Dagegen werden derartige gaOp – Verstümmelungskastrationen – im Erlass des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007 verlangt. Diese als Erlass deklarierte Verwaltungsverordnung ist jedoch nicht nur mehr innerrechtlich (behördenintern) wirksam, sondern entfaltet Außenwirkung, weil durch sie das behördliche Vollzugshandeln in einer vom Gesetz abweichenden Weise gesteuert wird. Dem zufolge wäre dieser zweifach rechtswidrige „Erlass“ als Rechtsverordnung kundzumachen gewesen.

Da ich **rechtlich dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen** bin, hat die beantragte Namensänderung auf Monique Alexandra Justl zu erfolgen. Der geschlechtsspezifische Vermerk im Geburtenbuch lautet „männlich“. Da dieser Eintrag **unrichtig wurde und bloß deklarativer Natur ist, wäre eine Abweisung** meines Antrages aufgrund des Geschlechtsvermerks im Geburtenbuch **rechtswidrig**.

II. Der Versagungsgrund des § 3 (1) Z 8 NÄG, d.h. Namensänderung aufgrund selbst gestellten Antrages innerhalb der letzten 10 Jahre vor aktuellem Namensänderungsantrag, ist im konkreten Fall nicht anzuwenden, zumal a. eine Gesetzeslücke vorliegt, die analog zur Ausnahmebestimmung (§ 2 (1) Z 6 bis 9) zu schließen ist bzw. b. das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre und Gleichbehandlung verletzt wäre. Eine **Abweisung** meines Antrages aufgrund des besagten „Ausschließungsgrundes“ **wäre rechtswidrig**.

III. Wird entgegen den o.a. Darlegungen die beantragte Namensänderung verweigert, so würde dies zur Folge haben:

1. Größlichste Verletzung der Menschenwürde und Privatsphäre durch bewusstes Aufrechterhalten einer unerträglichen Situation bzw. Aufzwingens eines uneindeutigen Status. Die Aufrechterhaltung der Diskrepanz zwischen äußerem weiblichem Erscheinungsbild und zwar als geschlechtsneutral bezeichnetem, aber dennoch vorwiegend als männlich eingestuftem Vornamen „Toni“ in Dokumenten stellt eine massive Diskriminierung dar. Nochmals sei betont, dass die im Mai erfolgte Namensänderung auf „Toni Monique Alexandra“ u.a. in Anbetracht der gängigen Verwaltungspraxis und eines Zeitverlustes gewählt wurde. Ein sog. geschlechtsneutraler Vorname wie etwa „Michele, Chris, Andrea“ mag zwar weiblicher klingen, entspricht aber nicht meinem Wunschvornamen „Monique“.
2. Eine Verletzung des Rechts auf Achtung meines Privatlebens nach Art. 8 MRK: Die (rechtliche) Negierung meines weiblichen Geschlechts bedeutet einen massiven Eingriff in meine Intimsphäre. Art 8 MRK schützt nämlich die einzigartige Persönlichkeit des Menschen in ihrer physischen, seelischen und geistigen Existenz, wie sie sich in der Begegnung des Menschen mit sich selbst und in zwischenmenschlichen Bezügen äußert. Neben der körperlichen und psychischen Integrität zählt auch die sexuelle und geschlechtliche Identität zum geschützten Privatleben des Menschen. Zum letztgenannten Kriterium zählt freilich auch die Änderung des Vornamens. Dies aber **auch unabhängig vom Phänomen „Transidentität“ (Transsexualität)**. Es ist mein Recht als österreichische Staatsbürgerin **jeden erdenklichen – weiblichen oder männlichen - Vornamen unabhängig von einer Namensänderung innerhalb der letzten 10 Jahre** zu wählen. Konkret werde ich mehrfach verletzt insb. durch:

a. Verletzung des Rechts auf freie Namenswahl als Bestandteil meiner Intimsphäre und Identitätsfindung bzw. –gebung.

b. durch Erschweren der Beziehungen zu anderen Menschen wegen permanentem Erklärungsbedarf hinsichtlich der Diskrepanz zwischen äußerem weiblichem Erscheinungsbild und erstem Vornamen im Reisepass, in dienstlichen Dokumenten etc. sowie Abhängigkeit bei Anrede durch und Schriftverkehr (Beilage 7) seitens Behörden, BVA, Dienstgeber, Arbeitskollegen, Unternehmen jeglicher Art usf. von deren „good will“ mit meinem zweiten und Wunscherstvornamen „Monique“ angesprochen zu werden etc. So ist von mir *bspw. im ggstdl. Anschreiben von „Mag. Toni Monique Alexandra Justl“ die*

Rede, obwohl ich den ersten Vornamen aus den dargelegten Gründen – gar nicht führe...

c. Diskriminierung durch offensichtliche Erkennbarkeit der Transsexualität, die nach ICD 10 (F 64.0) eine Störung der Geschlechtsidentität bzw. Krankheit darstellt.

d. Deutliche Erschwerung des sog. Alltagstests, in dem persönlich abgewogen werden soll, ob ein Leben im Wunschgeschlecht real umsetzbar ist.

3. Verletzung des Grundrechts „Recht auf Leben“ gem. Art. 2 MRK, wenn der Staat in Kenntnis des konkreten sozialen Geschlechts und des starken Leidensdrucks Transsexueller wissentlich zulässt, dass transsexuelle Personen insb. durch Verweigerung von Vornamensänderungen zum Gegengeburtsgeschlecht und den damit verbundenen hinlänglich bekannten Benachteiligungen förmlich *zu geschlechtsanpassenden Operationen gezwungen* werden, die de facto für viele Betroffene nichts anderes darstellen als „*Verstümmelungskastrationen*“ (schmerzhafte irreversible Operationen, die mitunter die Gesundheit auch durch postoperativ gebotene lebenslange künstliche Hormonzufuhr schwer beeinträchtigen, zu Depressionen und fallweise zum Suizid führen können) und darüber hinaus (noch) keine wirklichen gegengeburtsgeschlechtlichen Geschlechtsteile u/o Keimdrüsen schaffen können. Der Auffassung des EGMR hinsichtlich Art. 2 MRK zufolge ist der Staat zum Schutz der unter seine Jurisdiktion fallenden Staatsbürger verpflichtet. Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen, Ärzte, ich selbst in meiner Funktion als Lebens- und Sozialberaterin etc. können belegen, dass es bei einer beträchtlichen Zahl Transsexueller erst die Verweigerung von entsprechenden (Geburtenbucheintragungen und) Namensänderungen ist, welche die Entscheidungswaage zur als Operation getarnten Verstümmelung hin ausschlagen lässt; schätzungsweise 1 bis 2% der Bevölkerung sind transsexuell und rund 50% leben ohne operative Eingriffe im Geburtsgegengeschlecht. Nicht zuletzt im Hinblick auf diese Erwägungen kann dem VwGH nicht unterstellt werden, er meine mit geschlechtskorrigierenden Maßnahmen (ausschließlich) geschlechtsangleichende Operationen im obigen Sinne. Ganz im Gegenteil: Es ist davon auszugehen, dass das Höchstgericht die Worte „geschlechtskorrigierende **Maßnahmen**“ wählte, um **keinesfalls** Staatsbürger mit (indirektem) Zwang zur gaOp zu drängen.

4. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 2 StGG und Art 7 B-VG aufgrund unsachlicher Differenzierungen:

a. Hinsichtlich der Namensänderung an sich:

aa. § 2 (3) NÄG:

Wie dargelegt entspricht der Vorname „Monique“ meinem Geschlecht. Sollte die Behörde der gegenteiligen Ansicht sein, so sei darauf hingewiesen, dass das Erfordernis des dem Geschlecht entsprechenden Vornamens mein Recht auf Gleichbehandlung verletzt. Die in der Praxis zugelassenen so genannten geschlechtsneutralen Vornamen, d.h. Vornamen, die in Österreich einem bestimmten Geschlecht zugeordnet, in anderen Staaten jedoch als Namen des Gegengeschlechts geführt werden, stellen unsachliche Differenzierungen dar. Eine klare Geschlechteridentifikation wird nämlich durch diese geschlechtsneutralen

Vornamen nicht erreicht. Eben so wenig wird dieses Ziel durch Verbreitung ausländischer Vornamen aufgrund Migration erreicht. Das Ziel **eindeutiger Geschlechteridentifikation** anhand des ersten Vornamens wird sohin **bereits unterlaufen bzw. obsolet**.

bb. § 3 (2) Z 8 und (2) NÄG:

Obschon die Ausnahmen vom Versagungsgrund nach § 3 (1) Z.8 NÄG ebendort angeführt sind (Abs. 1 Z. 6 bis 9) und nicht explizit Namensänderungen durch transsexuelle Personen berücksichtigen, so ergibt sich doch aus Regelungsgehalt und Kontext, dass besagte Ausnahmebestimmung jedenfalls auch im Falle von Namensänderungen durch den Personenkreis transsexueller Menschen anzuwenden ist. Es liegt nämlich im Wesen des Phänomens Transsexualität, dass das Auftreten bzw. die Befundung selbiger auch nach einer bereits durchgeführten Namensänderung – **auch innerhalb von 10 Jahren** – erfolgen kann. Zu denken wäre hier bspw. auch an Namensänderungen nach erfolgter gaOp oder „gescheiterte“ geschlechtsangleichende Operationen, welche die Betroffenen dazu veranlassen wieder im Geburtsgeschlecht zu leben. Selbstverständlich gibt es mannigfaltige Gründe für Geschlechtmigration, die hier nicht erschöpfend aufgezählt werden sollen, aber deutlich drauf hinweisen, dass diese bestimmt durch den Gesetzgeber nicht bewusst in Kauf genommene **Gesetzeslücke durch Analogie zu schließen** ist.

b. Hinsichtlich der Anerkennung meines weiblichen Geschlechts

aa. *Gegenüber einer Frau zu Mann Transsexuellen*: Bei diesen wird bspw. keine Vernähung der Vagina und keine Phalloplastie gefordert, was per se jedoch – im nackten Zustand – keinesfalls ein äußeres männliches Erscheinungsbild entstehen lässt. Hingegen verlangt obzitierter Erlass bei Mann zu Frau Transsexuellen die Entfernung der Keimdrüsen u/o des Penis. Es kommt außerdem zur aberwitzigen Situation, dass (mir einige bekannte) *nicht operierte* Frau zu Mann Transsexuelle, deren äußeres Erscheinungsbild insb. im Verhältnis zu mir **absolut** männlich wirkt, gegen ihr gelebtes Geschlecht rechtlich als Frauen behandelt werden, während mein äußeres Erscheinungsbild deren rechtlichem Status entspricht (et vice versa). Die Gleichheitswidrigkeit ist darin zu erblicken, dass hinsichtlich der Kriterien für die Qualifizierung als deutlicher Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes an das Gegengeburts-geschlecht unsachlich differenziert wird. Entsprechend dem VwGH Erkenntnis 95/01/0061 ist auf die deutliche Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes zum Gegengeburts-geschlecht abstellend die betreffende Person rechtlich als im Wunschgeschlecht zu behandeln.

bb. *Gegenüber postoperativen Transsexuellen*: Bei diesen wird – zu Recht(!) – der Geschlechtswechsel auch rechtlich vollzogen, obwohl sämtliche Eingriffe mangels medizinischer Möglichkeiten niemals zum Erwerb sämtlicher biologischer Charakteristika des angenommenen Geschlechts führen können. Deren äußeres Erscheinungsbild, wie es sich im Alltagsleben darstellt, unterscheidet sich aber hinsichtlich der deutlichen Annäherung an das Geburtsgegengeschlecht grundsätzlich nicht von dem der präoperativen Transsexuellen (präopTS). Die Entfernung der männlichen Keimdrüsen an sich bewirkt noch kein weibliches Äußeres – nie im Genitalbereich; unter Umständen aber im sonstigen

Erscheinungsbild bei künstlicher Hormonzufuhr, was jedoch auch ohne Gonadenentfernung erfolgen kann.

Einige Transsexuelle verfügen auch ohne künstliche Hormonzufuhr und Operationen über ein „adäquates“ äußeres Erscheinungsbild des Gegengeburtsgeschlechts, das nicht selten jenem geschlechtsanpassend Operierter oder gar „biologischer Frauen“ um nichts nachsteht. Die Abwägung etwaiger öffentlicher Interessen gegenüber den einschneidenden Benachteiligungen und Belastungen Betroffener zu Gunsten postoperativer Transsexueller muss auch bei präopTS angewandt werden und ist rechtlich zu bewerkstelligen. Dies insb. im Hinblick auf Art. 7 (2) B-VG, demzufolge sich Bund, Länder und Gemeinden sich zur *tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau* bekennen. Sollte ev. ein etwaiges (unredliches) gesellschaftspolitisch Ziel der Unfruchtbarmachung unausgesprochener Beweggrund für die erlassmässig geforderte gaOp sein, so könnte diese auch auf weniger einschneidende und gefährliche Art und Weise erfolgen. Entsprechend dem VwGH Erkenntnis 95/01/0061 ist jedenfalls auf die deutliche Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes zum Gegengeburtsgeschlecht abstellend die betreffende Person rechtlich als im Wunschgeschlecht zu behandeln.

cc. Allgemein:

Gegenüber Frauen, die nach „unbeabsichtigter“ Entfernung der Gebärmutter u/o Eierstöcke nicht als männlich deklariert werden sowie gegenüber männlich Geborenen, die nach „unbeabsichtigtem“ Genital- u/o Keimdrüsenverlust nicht automatisch als weiblich angesehen werden.

5. Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz, zumal durch den bestehenden ersten Vornamen in Reisedokumenten und dienstlichen Dokumenten für jedermann meine Transsexualität (ICD 10 F 64.0) ersichtlich wird.
6. Beeinträchtigung des Rechts auf Reisefreiheit: Es ist mir bereits widerfahren, dass die Einreise in Fremdstaaten aufgrund der Diskrepanz zwischen äußerem Erscheinungsbild einerseits sowie (Geburts- und geschlechtsneutralem) Vornamen (und Geschlechtsvermerk) bspw. im Führerschein andererseits beträchtlich verzögert oder gar verweigert wurde. Probleme im Zusammenhang mit dem Geschlechtsvermerk im Reisepass sind hier nicht relevant.
7. Unterstellung des Gesetzgebers und des Höchstgerichts, sich wissenschaftlichen Erkenntnissen bewusst zu verwehren, indem bspw. das nachgewiesene soziale Geschlecht unberücksichtigt bliebe. Weil die österreichische Rechtsordnung von (lediglich) 2 Geschlechtern, nämlich Mann und Frau, ausgeht, darf ihr aber gleichsam nicht die Negierung wissenschaftlicher Erkenntnisse insb. hinsichtlich der medizinisch äußerst umstrittenen klaren Zuordnung zu den Geschlechtern, Berücksichtigung der psychischen als ausschlaggebende Komponente, Beweise für die Existenz von Zwischenstufen und Alternativen usf. unterstellt werden.

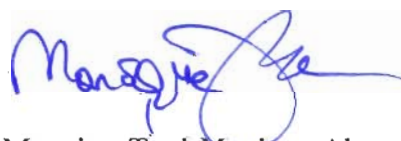
Es kann einer mit demokratischen und rechtsstaatlichen Grundwerten sowie Grundrechtskatalog verbundenen Rechtsordnung **nie und nimmer** unterstellt werden, sie würde Zwischenstufen und alternative Lebensformen bewusst den oben beschriebenen und äußerst diskriminierenden Grundrechtsverletzungen aussetzen und/oder die ohnedies bereits starkem Leidensdruck ausgesetzten Betroffenen mittels

(indirektem) Zwang zu Verstümmelungskastrationen (gaOp) drängen, um zu deren Lasten die Dichotomie **künstlicher** bipolarer Geschlechtseinteilungen aufrecht zu erhalten und damit die von der **Natur** vorgegebenen Zwischenformen und Alternativen regelrecht - rechtlich und sodann auch faktisch - zu **vernichten**. Es ist bei der geschlechtlichen Zuordnung von Transsexuellen auf den Parteiwillen, das äußere Erscheinungsbild, die Einbettung in das soziale Leben und den rechtlichen Schutz der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Dabei ist ein etwaiges öffentliches Interesse zwar nicht zu vernachlässigen, im Kontext, d.h. zum Schutz der Betroffenen, muss es aber klar zurückgedrängt werden bzw. in der (ggf. geänderten) Rechtsordnung und Verwaltungspraxis adäquat zum Ausdruck kommen. Bereits die summa legum aus dem 14 Jhd. normierte hinsichtlich der rechtlichen Behandlung von Hermaphroditen (urspr. Jünglinge mit Brüsten und langem Haar): „die hermofrodite in irem geschlecht, in welchem sie mer taugent (oder vermugent) nach dem wird er erachtet“. Das kanonische Recht kannte sogar das Wahl- und Entscheidungsrecht der Betroffenen...

IV. Schlussbemerkungen:

Unter Bezugnahme auf Punkt III. 7. sei erwähnt, dass ich nicht gewillt bin, eine Verweigerung der beantragten Namensänderung hinzunehmen, insbesondere weil dies im Ergebnis einen Rückschritt der Rechtsordnung bzw. Verwaltungspraxis in Richtung Unmenschlichkeit darstellen würde. Unter Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel und medialen Möglichkeiten würde ich gegen diese Verwaltungspraxis vorgehen. Die „Nürnberger Rassegesetze“, die von den exekutierenden Personen zum Schutz der Belasteten nicht immer angewandt wurden, sind gottlob nicht mehr in Kraft. Damit sei zum Ausdruck gebracht, dass die Gesetze zwar die Verwaltung binden, es aber zum einen Sache der Behörde ist, **wie** Ermessens ausgeübt wird und es zum anderen auch nicht Sache der Verwaltung sein kann, bestehendes Recht zu biegen. Im Interesse aller Beteiligten wäre die Transsexuellenthematik auf gesetzlicher Eben einer sachlich gerechten und sozial adäquaten Lösung zuzuführen. Eventuell bewirkt der eben verfasste Hinweis schon in der einen oder anderen Richtung etwas (positives)...

Vasoldsberg am 19.9.2008



Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl

7 Beilagen